

IV ZR 260/57

(5 U (Entsch.) 70/56)

Verkündet am 18. Dezember 1957
Schorn, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innen-
minister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagter und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED]

g e g e n

den Kaufmann Dr. Karl Z. [REDACTED] in K. [REDACTED], W. [REDACTED]
[REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und Dr. [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Dezember 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Johansen und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das
Urteil des 5. Zivilsenats (Entschädigungs senats)
des Oberlandesgerichts in Köln vom 6. Juni 1957
aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Ver-
handlung und Entscheidung an das Berufungsgericht
zurückverwiesen.

Das Verfahren vor dem Revisionsgericht ist gebühren-
und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der im Jahre 1900 geborene Kläger trat nach dem Studium der Rechtswissenschaft im Jahre 1924 in den elterlichen kaufmännischen Betrieb ein. Seine Ehefrau, mit der er im Jahre 1925 die Ehe eingegangen ist, ist Jüdin, er selbst ist nicht-jüdischer Abstammung.

Nachdem in Deutschland der Nationalsozialismus an die Macht gelangt war, versuchte ein (inzwischen verstorbener) Funktionär der NSDAP namens B[redacted], der ebenso wie der Kläger Mitglied eines Angelsportklubs war, ihn für den Eintritt in die Partei zu werben. Der Kläger und sein Vater erhielten Anmeldeformulare zum Parteibeitritt zugesandt. Beide füllten die Vordrucke aus und sandten sie B[redacted] zu. Für beide wurde auch eine Beitragszahlung geleistet. Der Kläger wurde später nicht mehr als Parteimitglied geführt. Auf der ihn betreffenden Karteikarte der Zentralkartei der NSDAP ist vermerkt:

"Eingetreten 1.5.33
Ausgetreten (so!) 1t, Köln-Aachen/XI/34 Bl. 50 u.A."

Später war der Kläger wegen der Abstammung seiner Ehefrau Verfolgungen ausgesetzt. Er, seine Frau und die aus der Ehe hervorgegangene Tochter mußten Anfang 1944 ihre Wohnung verlassen, und es wurde ihnen in einem anderen Haus ein Zimmer zugewiesen. Im Herbst 1944 sollte der Kläger in dem Lager Mengersdorf untergebracht werden, doch konnte er vorher entfliehen und sich bis zur Beendigung der nationalsozialistischen Herrschaft verborgen halten.

Durch Beschluß des Ausschusses für die Entschädigung für Freiheitsentziehung für den Stadtkreis Köln vom 22. Juni 1950 ist dem Kläger wegen des Lebens in der Illegalität eine Haftentschädigung von 1.200 DM zuerkannt worden.

- 3 -

Er macht weitere Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit, wegen Schadens an Eigentum und Vermögen sowie wegen Schadens im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geltend. Die Entschädigungsbehörde hat die Ansprüche abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und u.a. beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an ihn wegen Schadens an Eigentum und Vermögen 3.750 DM zu zahlen.

Er hat behauptet, er habe bei seiner Flucht in die Illegalität persönliche Gegenstände, insbesondere Kleidungsstücke, im Werte von 2.834 RM eingebüßt.

Der Kläger hat ferner behauptet, er habe die Anmeldeerklärung für die NSDAP erst Ende 1934 abgegeben.. Er habe dies getan, weil er für sich und seine Frau Verfolgungsmaßnahmen befürchtet habe, falls durch die Ablehnung der Aufforderung, der Partei beizutreten, die Abstammung seiner Ehefrau bekanntgeworden wäre. Es sei dann für ihn eine einmalige Entrichtung von Parteibeiträgen erfolgt, die verhältnismäßig hoch gewesen sei, weil sie Nachzahlungen für mehrere Monate enthalten habe; diese Zahlung habe sein Vater für ihn an B. geleistet. Zwei bis drei Wochen nach der Anmeldung habe er, der Kläger, sich mit seinem Vetter, dem Zeugen G., der damals Kreispropagandaleiter der Partei gewesen sei, darüber beraten, wie er aus der Lage, in die er durch die Anmeldung bei der Partei geraten sei, wieder herauskommen könne. G. habe ihm versprochen, die Sache in Ordnung zu bringen, und er habe dann auch nichts mehr von einer Mitgliedschaft bei der NSDAP gehört.

Er habe den Nationalsozialismus nicht bejaht und ihn nicht fördern wollen. Seine wahre Einstellung ergebe sich daraus, daß er zu seiner Ehefrau gehalten habe und sich nicht habe scheiden lassen, daß er alle damit verbundenen



Unannehmlichkeiten in Kauf genommen habe, und daß er schließlich gezwungen gewesen sei, zum Schutze seiner Ehefrau und zu seinem eigenen Schutz in die Illegalität zu gehen.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Es hat bestritten, daß der Kläger persönliche Gebrauchsgegenstände in dem von ihm angegebenen Umfang eingebüßt habe. Außerdem habe er nicht dargetan, daß er diese Gegenstände ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht zurückgelassen und der Plünderung preisgegeben habe.

Das beklagte Land hat auch bestritten, daß der Kläger erst im Jahre 1934 das Aufnahmegesuch bei der NSDAP gestellt habe, und daß auf der in der Zentralkartei befindlichen Karteikarte eine Rückdatierung des Eintrittsdatums vorgenommen sei, sowie ferner, daß nicht der Kläger selbst, sondern für ihn sein Vater Mitgliedsbeiträge an die Partei gezahlt habe. Es hat auch in Abrede gestellt, daß der Kläger selbst veranlaßt habe, sein Aufnahmegesuch rückgängig zu machen. Seine Streichung aus der Liste der Parteimitglieder sei vielmehr erfolgt, weil die Aufnahme wegen der jüdischen Abstammung seiner Ehefrau auf Veranlassung des Ortsgruppenleiters T. rückgängig gemacht worden sei.

Das Landgericht hat durch Teil-Grundurteil über den Grund des von dem Kläger geltend gemachten Entschädigungsanspruchs wegen Schadens an Eigentum vorabentschieden und ausgesprochen, daß dieser Anspruch dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Die dagegen von dem beklagten Land eingelegte Berufung ist von dem Oberlandesgericht zurückgewiesen worden.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt das beklagte Land seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. In dem Urteil des Berufungsgerichts wird zu der Frage, ob der Kläger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG von der Entschädigung ausgeschlossen sei, ausgeführt, er sei nicht Mitglied der NSDAP gewesen. Die Mitgliedschaft habe er nur durch die Aushändigung einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches erwerben können, diese habe er nicht erhalten. Seine Angabe, daß er erst im Herbst 1934 das Aufnahmegesuch unterschrieben habe, sei glaubhaft. Das in der Zentralkartei genannte Eintrittsdatum lasse keine gegenteiligen Schlüsse zu, denn es sei gerichtsbekannt, daß das Aufnahmedatum häufig zurückdatiert worden sei, da nach dem 1. Mai 1933 offiziell eine Aufnahmesperre verhängt worden sei. Nur wirkliche Mitglieder, nicht aber Parteianwärter, seien ohne weiteres von der Entschädigung ausgeschlossen.

Der Kläger habe auch der nationalsozialistischen Gewalt-herrschaft nicht Vorschub geleistet. Er habe ein begreifliches Interesse daran gehabt, die jüdische Abstammung seiner Frau nicht weiter bekannt werden zu lassen. Wenn er daher auf die Werbung des Funktionärs B. [REDACTED] zunächst einmal um Aufnahme in die NSDAP nachgesucht habe, so habe darin ebensowenig ein Vorschubleisten gelegen wie in der einmaligen Zahlung von Parteibeiträgen. Dem Kläger habe, wie sein sonstiges Verhalten zeige, der Wille und das Bewußtsein gefehlt, die Ziele der NSDAP zu fördern. Nur wenn der Handelnde sich dieser Förderung bewußt gewesen sei, könne ein Vorschubleisten mit dem Ausschluß aller Entschädigungsansprüche geahndet werden.

2. Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe die Beweislast verkannt.

Diese Rüge ist verfehlt. Die Ausschlußgründe des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG müssen von dem auf Entschädigung belangten Land nachgewiesen werden, wobei es hier dahinstehen kann, ob diese Beweislastregelung auch gilt, wenn es sich darum handelt, ob die nur nominelle Mitgliedschaft durch aktive Bekämpfung des Nationalsozialismus ausgeglichen worden ist. Im übrigen gehen jedenfalls alle nicht zu behebenden Zweifel, die über das Vorliegen der in dieser Vorschrift genannten Ausschließungsgründe in tatsächlicher Hinsicht bestehen bleiben, zu Lasten des Beklagten. Entgegen der Auffassung der Revision mußte deshalb dem Kläger nachgewiesen werden, daß er eine Mitgliedskarte oder ein Mitgliedsbuch der NSDAP erhalten hatte, soweit daraus für ihn nachteilige Folgen abgeleitet werden sollten.

Es ist auch nicht richtig, wenn die Revision geltend macht, durch die Eintragung in der Zentralkartei der NSDAP sei der Anscheinsbeweis für die volle Mitgliedschaft des Klägers seit dem 1. Mai 1933 erbracht, und die Annahme einer Rückdatierung des Eintrittszeitpunktes zugunsten des mit einer Jüdin verheirateten Klägers verstoße gegen die Denkgesetze. Die Angaben in der Zentralkartei begründen keine Vermutung im Rechtssinne (a.A. wohl Blessin in Blessin-Wilden 2. Aufl. § 6 BEG Anm. 8), sondern sind im Wege der freien Beweiswürdigung zu berücksichtigen. Allerdings wäre es angebracht gewesen, darzulegen, ob die Eintragung des Klägers als Parteimitglied in der Zentralkartei etwa darauf hindeutete, daß untere Parteistellen zunächst seine Aufnahme befürwortet hatten, und ob daraus etwa in der einen oder anderen Richtung nachteilige Schlüsse gegen den Kläger zu ziehen waren, sei es auch nur auf eine längere Dauer der Zeit,

die zwischen der Stellung des Aufnahmeantrages und der Veranlassung der Streichung lag. Aber zwingend waren solche für den Kläger ungünstigen Rückschlüsse nicht, und das Berufungsgericht brauchte sich mit diesem Umstand nicht besonders auseinanderzusetzen. In Wirklichkeit greift die Revision mit ihren Ausführungen die Beweiswürdigung an. Damit kann sie im Revisionsrechtszug nicht gehört werden.

3. Die Revision macht ferner geltend, daß es nicht das Verdienst des Klägers gewesen sei, wenn er nicht langjährig Mitglied der NSDAP gewesen sei. Er habe jedenfalls alle Anträge gestellt, um Mitglied zu werden. Nur deshalb, weil der Gau der NSDAP sich eingeschaltet habe, sei der Kläger wieder gestrichen worden. Ein Ausschluß aus der Partei oder die Nichtigklärung der Aufnahme ändere nichts daran, daß die betreffende Person Mitglied gewesen sei. Nur wenn der Kläger die Mitgliedschaft ausschließlich zum Schutze seiner rassisch verfolgten Ehefrau erstrebt hätte, könne der Ausschließungsgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG entfallen; so liege es hier jedoch nicht, da er sich nach seiner eigenen Behauptung mit seinem Vetter darüber beraten habe, wie er aus der Lage, in die er durch die Anmeldung geraten sei, herauskommen könne. Die Antragstellung sei demnach sein freier Entschluß gewesen. Auch bei einer Ablehnung der Werbung des Parteifunktionärs habe er die Abstammung seiner Frau nicht zu offenbaren brauchen. Der Kläger sei aber auch von der Entschädigung ausgeschlossen, weil er der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Vorschub geleistet habe. Dazu genüge die objektive Förderung der Ziele der NSDAP und das Bewußtsein der Förderung, eines weitergehenden Willens bedürfe es nicht. Wer, wie der Kläger, einen Antrag auf Aufnahme in die NSDAP gestellt und einen Mitgliedsbeitrag gezahlt habe, könne sich nicht darauf berufen, daß ihm die Förderung der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht bewußt geworden sei.

Auch damit kann die Revision keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Kläger, wie er behauptet, selbst seine Streichung als Parteimitglied in die Wege geleitet hatte. Aber auch wenn man mit der Revision und entsprechend der Bekundung des Zeugen G. [REDACTED] davon ausgeht, daß der Ortsgruppenleiter die Streichung veranlaßte, ohne daß der Kläger in dieser Richtung etwas unternommen hatte, so ergeben die getroffenen Feststellungen, daß dem Kläger eine Mitgliedschaft in der NSDAP, wie sie in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG für den Ausschluß von der Entschädigung vorausgesetzt wird, nicht nachgewiesen ist. Ohne Rechtsirrtum wird in dem angefochtenen Urteil ausgeführt, daß die Aufnahme in die NSDAP erst mit der Aushändigung einer Mitgliedskarte oder eines Mitgliedsbuches erfolgt war (§ 3 Abs. 1 der Satzung der NSDAP vom 22. Mai 1926, mitgeteilt bei Haiden-Fischer, Das Recht der NSDAP 3. Aufl. S. 43, vgl. ferner Organisationsbuch der NSDAP 1943 S. 6). Da der Kläger diese Urkunden nicht erhalten hatte, war er nicht Parteimitglied. Nicht entscheidend ist dafür, daß er als Mitglied bereits in der Zentralkartei der Partei geführt wurde.

Zutreffend wird in dem angefochtenen Urteil auch dargelegt, daß der formelle Ausschlußgrund der Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen, der dazu zwingt, die Umstände des Einzelfalles weithin unberücksichtigt zu lassen, nicht erweiternd über seinen Wortlaut hinaus auszulegen ist. Es kann dahinstehen, ob eine dem Verfolgten erklärte vorläufige Aufnahme in die NSDAP durch eine untergeordnete Parteidienststelle, die ihm bereits in gewissem Umfang Pflichten eines Parteimitgliedes auferlegte, als Mitgliedschaft im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG zu werten ist (so Blessin in Blessin-Wilden § 6 Anm. 8; a.A. van Dam-Loos § 6 Anm. 3 a). Die Anmeldung zur Partei allein schließt eine

Entschädigung nicht aus (Urteil des Senats vom 29. Mai 1957 IV ZR 11/57), und auch die daraufhin erfolgte Anforderung und Zahlung des Parteibeitrages, die diese Anmeldung häufig ohne weiteres nach sich gezogen haben wird, machte den Betroffenen noch nicht zum Parteimitglied im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG. Im vorliegenden Fall ist nur festgestellt, daß der Kläger die Aufnahme beantragte und einen Parteibetrag entrichtete, sowie daß er unter einer Mitgliedsnummer in der Zentralkartei als Parteimitglied geführt wurde. Dafür, daß er vorläufig aufgenommen worden ist und in irgendeiner Weise als Parteianwärter oder Parteimitglied hervorgetreten ist, liegt nichts vor. Er ist daher von der Entschädigung nicht wegen einer Mitgliedschaft in der NSDAP ausgeschlossen.

Steht aber seine erfolglos gebliebene Bemühung um Aufnahme in die NSDAP der erworbenen Mitgliedschaft nicht gleich, so kann sie, wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, auch nicht deswegen den Entschädigungsanspruch ausschließen, weil sie ein Vorschubleisten für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft bedeute. Auch die einmalige Zahlung von Parteibeträgen ist noch kein Vorschubleisten im Sinne des Gesetzes. Nach der Rechtsprechung des Senats erfordert dieses zwar nicht den Willen, die Ziele des Nationalsozialismus zu fördern, vielmehr reicht für ihn das Bewußtsein der Förderung aus (Urteile vom 24. November 1956 IV ZR 189/56, RZW 1957, 55, 56, und vom 3. Juli 1957 IV ZR 113/57). Die Beitragszahlung bedeutet zwar eine gewisse Förderung des Nationalsozialismus, dies kann dem Kläger, wie der Revision zuzugeben ist, auch nicht unbekannt geblieben sein. In der Beitragszahlung kann aber im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG kein Vorschubleisten liegen. Andernfalls würden nominelle Parteimitglieder, die in der Regel Beiträge gezahlt haben, fast stets von der Entschädigung ausgeschlossen. Denn sie könnten sich, soweit sie

Vorschub geleistet haben, niemals darauf berufen, daß sie den Nationalsozialismus bekämpft hätten und daher entschädigungsberechtigt seien. Das würde ersichtlich dem Gesetz widersprechen. Hier kommt noch hinzu, daß der Kläger, wie den in dem Berufungsurteil enthaltenen Ausführungen zu entnehmen ist, zunächst auf die Werbung des Parteifunktionärs einging, um nicht weiter bekannt werden zu lassen, daß seine Frau eine Jüdin war. Diese Feststellung steht nicht im Widerspruch zu der Tatsache, daß der Kläger sich nach seinen Angaben später bemüht haben will, die Anmeldung zur Partei rückgängig zu machen. Auch wenn diese Angaben zutreffen sollten, kann der Kläger zunächst dem Drängen des Funktionärs nachgegeben haben, um keinen Verdacht aufkommen zu lassen und um Nachforschungen zu vermeiden; trotzdem kann er später die Schwierigkeiten erkannt haben, die ihm gerade auf dem von ihm eingeschlagenen Wege drohten. Wie der Senat entschieden hat, entspricht es dem Zweck des Gesetzes, daß der allein zum Schutz des jüdischen Ehegatten erfolgte Erwerb der Mitgliedschaft in der NSDAP nicht zum Ausschluß von der Entschädigung führt (Urteil vom 22. Mai 1957 IV ZR 78/57, RzW 1957, 323, vgl. auch Urteil vom 11. Oktober 1957 IV ZR 161/57, zur Veröffentlichung bestimmt). Mag für den Kläger hier auch nicht schon eine wirkliche Zwangslage vorgelegen haben, so wurde sein Verhalten, wie die getroffenen Feststellungen erkennen lassen, doch durch die schwierige Lage veranlaßt, in der er sich als Ehemann einer jüdischen Frau befand. Schon aus diesem Grunde lassen sich die festgestellten, verhältnismäßig unbedeutenden Handlungen, die den Nationalsozialismus nicht nennenswert gefördert haben können nicht als ein Vorschubleisten ansehen.

Das Berufungsgericht hat daher mit Recht auf Grund des von ihm festgestellten Sachverhalts angenommen, daß Entschädigungsansprüche des Klägers nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BEG ausgeschlossen sind.

II.

1. Das angefochtene Urteil kann jedoch nicht aufrechterhalten werden, weil die zum Grund des Anspruchs gehörende Frage, ob wegen Verlustes des Eigentums Entschädigung zu leisten ist, noch weiterer Klärung bedarf.

Das Landgericht hat festgestellt, der Kläger habe nicht seine gesamte persönliche Habe in die Illegalität mitnehmen können, sondern habe seine Sachen zum Teil in der ihm zugewiesenen Wohnung zurücklassen müssen. Dort seien sie ohne eine seine Interessen wahrende Aufsicht geblieben und geplündert worden, nachdem die Geheime Staatspolizei von der Flucht des Klägers Kenntnis erhalten habe. Das Berufungsgericht ist dem beigetreten.

Beide Gerichte haben ersichtlich angenommen, daß die Gegenstände nicht von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt wurden, sondern der Plünderung verfielen. Sie haben jedoch unbeachtet gelassen, daß der Kläger bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Landgericht angegeben hat, daß die Wohnung, aus der er Anfang 1944 ausgewiesen wurde, später völlig ausgebombt worden sei und die darin befindlichen Personen umgekommen seien. Diese Angaben machen es notwendig, zu prüfen, ob etwa die Eigentumsverluste, deretwegen in den Vorinstanzen ein Entschädigungsanspruch des Klägers dem Grunde nach bejaht worden ist, und um die es auch im Revisionsrechtszug allein geht, nicht auch ohne die Verfolgung entstanden wären (§ 9 Abs. 5 BEG). Es hätte

untersucht werden müssen, ob der Kläger die Gegenstände, für die er Ersatz verlangt, nachweislich auch verloren hätte, wenn er nicht verfolgt worden wäre und deshalb in seiner ersten Wohnung hätte bleiben können. Dabei wären freilich auch Umstände zu berücksichtigen, die dafür sprechen würden, daß er die Gegenstände oder einen Teil von ihnen rechtzeitig in weniger luftgefährdete Gebiete verlagert und vor dem Untergang bewahrt hätte. Würde jedoch die Prüfung ergeben, daß die Gegenstände beim Verbleiben des Klägers in seiner ersten Wohnung, also ohne die Verfolgung, ebenfalls verlorengegangen wären, so könnte der Kläger sich nicht darauf berufen, daß sie ihm jedenfalls in der ihm zugewiesenen Wohnung erhalten geblieben wären, wenn die Verfolgung mit der Zuweisung dieser Wohnung ihr Ende gefunden hätte und er nicht auch diese wieder hätte verlassen müssen. Denn bei der Prüfung der Frage, ob ein Schaden auch ohne die Verfolgung entstanden wäre, müssen die gesamten Ereignisse, wie sie sich wirklich abgespielt haben, dem Gesamtverlauf, wie er ohne die Verfolgung eingetreten wäre, gegenübergestellt werden (vgl. Urteil des Senats vom 23. Januar 1957 IV ZR 281/56, RzW 1957, 86).

Wären die Eigentumsverluste in vollem Umfang auch ohne die Verfolgung eingetreten, so hätte der hier in Rede stehende Anspruch schon deshalb nicht dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt werden dürfen.

2. Das Berufungsgericht hätte sich auch mit den in dem ablehnenden Bescheid der Entschädigungsbehörde enthaltenen Ausführungen auseinandersetzen sollen, es liege die Vermutung nahe, daß der Kläger durch das Verschweigen seiner Mitgliedschaft in der NSDAP die Entschädigungsbehörde wissentlich zu täuschen versucht habe, um Entschädigungsleistungen zu erlangen (§ 2 Abs. 1 BErgG, jetzt § 7 Abs. 1 BEG). Es hätte

untersuchen sollen, ob der Kläger, etwa auf Grund an ihn gerichteter entsprechender weitgehender Fragen, verpflichtet war, seine vorübergehenden Beziehungen zur NSDAP zu offenbaren, und ob er etwa durch sein Verhalten bei der Geltendmachung der Entschädigungsansprüche die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 BEG erfüllt hat. Dabei hätten auch etwaige unwahre Angaben über die nicht durch ihn persönlich erfolgte Entrichtung des Parteibeitrages oder über seine Bemühungen, die Anmeldung rückgängig zu machen, eine Rolle spielen können. Bei dem bisher festgestellten Sachverhalt kann das Vorliegen der Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht ohne weiteres angenommen werden.

3. Die deshalb noch erforderliche Aufklärung der für den Grund des Anspruchs erheblichen Tatsachen ist von dem Berufungsgericht noch nachzuholen. Bevor dieses darüber entschieden hat, ob der Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gerechtfertigt ist, kommt eine Zurückverweisung der Sache an das Landgericht gemäß § 538 Abs. 1 Nr. 3 ZPO in Verbindung mit § 209 Abs. 1 BEG nicht in Betracht. Das Revisionsgericht muß deshalb den Rechtsstreit nicht an das Landgericht, sondern an das Berufungsgericht zurückverweisen.

4. Sollte das Berufungsgericht wiederum zur Zurückweisung der Berufung kommen, so wird es die außergerichtlichen Kosten der Revision dem beklagten Land aufzuerlegen haben. Sollte es dagegen zu dem Ergebnis gelangen, daß der Kläger keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Eigentum hat, und das Teil-Grundurteil des Landgerichts dahin ändern, daß die Klage insoweit abgewiesen wird, so wird über die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens, die diesen Teil der Klaganträge einschließlich der Berufung und der Revision

betreffen, in dem Schlußurteil mit zu entscheiden sein.

Senatspräsident Schmidt
ist erkrankt und verhindert
zu unterschreiben.

Ascher

Raske

Ascher

Johannsen

Wüstenberg